

Buchrezension

Römermann/Hartung, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2008 (Verlag C. H. Beck) und Busse, Deutsche Anwälte. Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945–2009, 2010 (Deutscher Anwaltverlag)

Im Jahr 2009 überstieg die Zahl der in Deutschland zugelassenen Anwälte erstmals die 150 000.¹ Mehr als 80 % der Juraabsolventen ergreifen den Beruf des Rechtsanwalts. Für sie ist das anwaltliche Berufsrecht von kaum zu unterschätzender praktischer Relevanz. Umso mehr verwundert es, dass es in der juristischen Ausbildung so gut wie keine Rolle spielt, und zwar weder im Rahmen der staatlichen Pflichtfächer noch der universitären Ausbildung in den Schwerpunktbereichen. Lediglich an der Universität Köln existiert ein „Institut für Anwaltsrecht“. Nur wenige Universitäten, darunter die Universität Heidelberg, bieten im Rahmen einer verstärkten Fokussierung auf den Anwaltsberuf (Stichwort: Anwaltsorientierte Juristenausbildung) einführende Vorlesungen in das anwaltliche Berufsrecht an. Teilweise werden einige Aspekte des Berufsrechts in zivilprozessrechtliche Veranstaltungen integriert. Die meisten Studenten werden jedoch die Universität verlassen, ohne je etwas über die rechtlichen Grundlagen des Anwaltsberufs erfahren zu haben. Daran wird sich auch im Referendariat regelmäßig nichts ändern – die Anwaltsstation beschränkt sich in aller Regel auf fachliches Zuarbeiten.² Große Kanzleien, die über die notwendigen Ressourcen verfügen, können ihren Berufseinsteigern später die Grundzüge des anwaltlichen Berufsrechts in internen Fortbildungsveranstaltungen vermitteln. Nicht wenigen Anwälten, die in kleineren Kanzleien beginnen oder den Weg in die Selbständigkeit wagen, bleiben die rechtlichen Grundlagen ihrer täglichen Arbeit dagegen zeit ihres Lebens fremd.

Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen ist der Anwaltsberuf wie kein anderer geprägt durch ein Spannungsverhältnis: Anwälte sind auf der einen Seite Dienstleister gegenüber ihren Mandanten und als solche grundrechtsberechtigt (Art. 12 GG), auf der anderen Seite unterliegen sie als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) öffentlich-rechtlichen Bindungen. Aus diesem Spannungsverhältnis können sich Konflikte ergeben, deren Auflösung voraussetzt, dass der Anwalt sich seiner eigenen Stellung im Gesamtsystem Rechtspflege bewusst ist und diese reflektiert hat. Gleiches gilt für die anwaltlichen Grundwerte: Unabhängigkeit (was bedeutet das für in größeren Kanzleien angestellte Associates?), Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkonflikten. Ein Interessenkonflikt kann bereits dann vorliegen, wenn ein verliebtes Paar um gemeinsame anwaltliche Beratung beim Abschluss eines Ehever-

1 „Erstmals mehr als 150 000 Anwälte“, in: Handelsblatt vom 25. Juni 2009.

2 Allerdings soll nach § 59 S. 3 BRAO das anwaltliche Berufsrecht ausdrücklich Bestandteil der Ausbildung sein. In der Praxis spielt dies keine große Rolle.

trages bittet, der auch Fragen des Ehegattenunterhaltes regeln soll, oder wenn zwei Unternehmensgründer anwaltliche Beratung bei der Formulierung eines Gesellschaftsvertrags wünschen: Hier ist entweder individuelle Beratung durch unterschiedliche Anwälte erforderlich oder der Gang zum Notar, der – anders als ein Rechtsanwalt – nicht Vertreter einer Partei, sondern unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten ist (§ 14 Abs. 1 S. 2 BNotO).

Wie kann man sich also die erforderlichen Grundkenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts aneignen? Neben den einschlägigen Handbüchern und Kommentaren, die zwar umfassende Antwort auf Einzelfragen geben, aber keinen systematischen Einstieg in die Materie ermöglichen, empfehlen sich bei aller konzeptionellen Unterschiedlichkeit im Wesentlichen zwei Werke.

Das Buch „Anwaltliches Berufsrecht“ von *Römermann/Hartung*, erschienen in der Reihe „Studium und Praxis“ des Verlags C. H. Beck, verfolgt den Ansatz eines klassischen Lehrbuchs. Nach einer gedrängten historischen Einführung werden auf gut 220 Seiten nahezu alle Fragen des anwaltlichen Berufsrechts abgehandelt. Eher knapp fallen dabei die Ausführungen zum anwaltlichen Berufsbild sowie zu den Rechten (Akteneinsicht, Beschlagnahmefreiheit und Zeugnisverweigerungsrecht) und den in § 43a BRAO normierten Pflichten (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Behandlung anvertrauter Vermögenswerte, Fortbildung) des Rechtsanwalts aus. Größeren Raum nehmen Fragen der beruflichen Zusammenarbeit und des Mandatsverhältnisses ein. Ein eigenes Kapitel ist dem anwaltlichen Werberecht gewidmet; die letzten Kapitel behandeln die Organisation der Anwaltschaft, die Anwaltsgerichtsbarkeit sowie – wiederum sehr knapp – Fragen der grenzüberschreitenden Anwaltstätigkeit. Die inhaltlich durchweg solide und an geeigneter Stelle durch Schaubilder angereicherte Darstellung könnte noch erhebliche Anschauungskraft gewinnen, wenn die Autoren mit Fallbeispielen arbeiten würden. Anwaltliches Berufsrecht ist ausschließlich das Recht anwaltlicher Praxis. Die konkrete Bedeutung vieler berufsrechtlicher Bestimmungen wird sich aber gerade dem studentischen Leser anhand einer theoretisch-abstrakten Einführung kaum erschließen. Wer – insbesondere als Berufseinsteiger oder Referendar – eine umfassende Einführung zum angesichts des Umfangs gerade noch vertretbaren Preis (29 EUR) sucht, die sich innerhalb weniger Tage durcharbeiten lässt, dem kann das Werk von *Römermann/Hartung* gleichwohl empfohlen werden.

Einen völlig anderen Ansatz verfolgt das Werk von *Busse*. Im Mittelpunkt seines Buches steht nicht die systematische Darstellung des geltenden anwaltlichen Berufsrechts, sondern die historische Entwicklung der deutschen Anwaltschaft. Das Werk ist in sechs Teile gegliedert: Teil 1 beschreibt die Entwicklung in den Westzonen (1945–1949) und Teil 2 die Entwicklung in der alten Bundesrepublik bis zur Wiedervereinigung (1949–1990); Teil 3 beschreibt die Entwicklung in der Sowjetischen Besatzungszone, Teil 4 geht auf die Besonderheiten bei der Rechtsanwaltschaft in Berlin ein und Teil 5 beschreibt die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft der DDR. Teil 6 behandelt schließlich die Gegenwart seit der Wiedervereinigung. Der immense Wert des Buches für die rechtshistorische Forschung ist an anderer Stelle bereits

gewürdigt worden³ und ist nicht Gegenstand dieses Beitrags. Hervorzuheben ist lediglich, dass das Buch für jeden historisch interessierten Leser ein Genuss ist, weil sich die Geschichte der Anwälte natürlich nicht erzählen lässt, ohne dass sie in den Kontext der allgemeinen historischen Entwicklung eingebettet würde, die aber durch den konkreten Bezug zur Geschichte der Anwaltschaft wesentlich greifbarer erscheint. Die Ausführungen zur „Entnazifizierung“ der Anwaltschaft nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges verdeutlichen dies beispielhaft.

Die Geschichte der Anwaltschaft ist mit der Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts eng verknüpft. So sind dieser auch weite Teile des Buches gewidmet, wobei – anders als bei dem Lehrbuch von *Römermann/Hartung* – die Darstellung nicht systematisch anhand des geltenden Rechts erfolgt, sondern anhand der historischen Entwicklung. Man lernt auf diese Weise zwar nicht, konkrete berufsrechtliche Probleme zu bearbeiten (was Studenten mangels Prüfungsrelevanz dieses Rechtsgebiets auch nicht brauchen), aber man bekommt ein Gespür für Probleme und für rechtspolitisch besonders brisante Fragen. So erscheint etwa die Bedeutung der anwaltlichen Grundwerte Unabhängigkeit und Verschwiegenheit in einem ganz anderen Licht, wenn man sich die Situation der Anwaltschaft in der DDR vor Augen führt.

Das Werk von *Busse* eignet sich schon allein aufgrund des beachtlichen Umfangs von 677 Seiten nicht dazu, es binnen kurzer Zeit durchzuarbeiten. Dies ist auch nicht der Sinn eines solchen Buches. Seine ruhige und genussvolle Lektüre sei all denen empfohlen, die sich der geschichtlichen Entwicklung ihres (zukünftigen) Berufs vergewissern und dabei zugleich ein Gespür für berufsrechtliche Fragen entwickeln wollen. Die Antwort auf berufsrechtliche Einzelfragen lässt sich dann ohne weiteres in den einschlägigen Handbüchern und Kommentaren finden.

Caspar Behme

³ Siehe die Rezensionen von *Redeker* Sechs Jahrzehnte Anwalts-geschichte im Spiegel der Zeit NJW 2010, 1341 und *Saenger* JZ 2010, 610.